



Luxemburg,
EAHC LB/SS/IK/ct D (2010)/ 100718

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Ausschreibung Nr. EAHC/2010/Health/01 zum Abschluss von Mehrfach-Rahmenverträgen mit erneutem Wettbewerb zur Unterstützung der Gesundheitsinformationsstrategie

1.	Bezeichnung des Rahmenvertrags	2
2.	Zweck und Hintergrund des Auftrags	2
3.	Gegenstand der Rahmenverträge	3
4.	Teilnahme an der Ausschreibung	10
5.	Unterlagen für Bieter	13
6.	Treffen mit den Auftragnehmern zu administrativen und vertraglichen Aspekten der Verträge (Rahmen- und Einzelverträge)	14
7.	Varianten	14
8.	Umfang und Dauer der Rahmenverträge	15
9.	Preis	15
10.	Zahlungsmodalitäten	16
11.	Vorzulegende Berichte und Unterlagen	17
12.	Vertragsbedingungen und Sicherheitsleistungen	18
13.	Keine Verpflichtung zur Auftragsvergabe	18
14.	Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen	18
15.	Anforderungen an das Angebot	20
16.	Ausschlusskriterien	20
16.1.	Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,	20
16.2.	Nachweise	21
16.3.	Von der Zuschlagserteilung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die (sich) zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens	22
17.	Auswahlkriterien	22
17.1.	Nachweis der Zulassung zu Ausschreibungen öffentlicher Aufträge (Nachweis der Teilnahmeberechtigung)	22
17.2.	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	23
17.3.	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	26
18.	Zuschlagskriterien	29
18.1.	Zuschlagskriterien für den Rahmenvertrag	29
18.2.	Zuschlagskriterien für Einzelverträge	31
19.	Finanzieller Teil	32

1. Bezeichnung des Rahmenvertrags

Mehrfach-Rahmenverträge mit erneutem Wettbewerb zur Unterstützung der Gesundheitsinformationsstrategie

2. Zweck und Hintergrund des Auftrags

Die Europäische Union ist durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (in der kürzlich durch den Vertrag von Lissabon geänderten Form) dazu verpflichtet, bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen¹.

Insbesondere nahm die Europäische Kommission 2007 eine den Zeitraum 2008-2013 abdeckende Gesundheitspolitische Strategie² an, deren drei Hauptziele die Förderung der Gesundheit in einem alternden Europa, der Schutz der Bürger vor Gesundheitsgefahren und die Förderung dynamischer Gesundheitssysteme und neuer Technologien sind. Das finanzielle Instrument zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie ist das zweite Gesundheitsprogramm³, das denselben Zeitraum abdeckt. Eines der Hauptziele des Gesundheitsprogramms ist die Erarbeitung und Verbreitung von Informationen und Wissen über die Gesundheit.

Im Gesundheitsprogramm werden ausdrücklich die zur Erreichung dieses Ziels umzusetzenden Maßnahmen aufgeführt. Insbesondere besteht Maßnahme 3.2.2 in der *„Erarbeitung von Mechanismen für Analyse und Verbreitung, einschließlich gemeinschaftlicher Gesundheitsberichte, [...] Bereitstellung von Informationen für die Bürger, Interessengruppen und Entscheidungsträger, [...] regelmäßige Erstellung von Berichten über den Gesundheitszustand in der Europäischen Union, auf der Grundlage aller Daten und Indikatoren, einschließlich einer qualitativen und quantitativen Analyse.“*

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 168.

² KOM(2007) 630 endg.: http://ec.europa.eu/health/ph_overview/Documents/strategy_wp_de.pdf

³ Beschluss Nr. 1350/2007/EG über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:301:0003:0013:DE:PDF>

Darüber hinaus besagt die Gesundheitsinformationsstrategie⁴: *„Effective knowledge management for health information requires more than generating information, such as data or indicators at European level. It also requires mechanisms for providing analysis and highlighting possible areas for action, exchanging and disseminating information in an appropriate way to people who can make use of it; and then supporting and monitoring the application of information in practice. A great deal has already been done with regard to generating information at Community level, and this should be brought together in an overall map of progress so far. Though more will be needed, it should also now be complemented by a greater focus on analysis, dissemination and application of European health information.“* [Effektives Wissensmanagement von Gesundheitsinformationen erfordert mehr als die Erarbeitung von Informationen wie Daten oder Indikatoren auf europäischer Ebene. Es erfordert auch Mechanismen für die Analyse und die Hervorhebung möglicher Bereiche für Maßnahmen, den angemessenen Austausch und die angemessene Verbreitung von Informationen an Personen, die diese nutzen können, und anschließend Unterstützung und Überwachung der praktischen Anwendung der Informationen. Im Hinblick auf die Erarbeitung von Informationen ist auf Gemeinschaftsebene bereits viel erfolgt, und dies sollte in einer allgemeinen Übersicht des bisherigen Fortschritts zusammengefasst werden. Auch wenn noch weitere Informationen benötigt werden, sollte dies nun durch eine stärkere Konzentration auf die Analyse, Verbreitung und Anwendung europäischer Gesundheitsinformationen ergänzt werden.]

Ziel dieser Ausschreibung ist der Abschluss von Rahmenverträgen mit Bietern, die in der Lage sind, die Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (im Folgenden als „EAHC“ oder als „Exekutivagentur“ bezeichnet) und die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (im Folgenden als die „Kommission“ oder als „GD SANCO“ bezeichnet) bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich der Gesundheitsinformationen zu unterstützen, wie oben ausgeführt.

Insbesondere werden die Auftragnehmer aufgefordert, Folgendes zu erbringen:

A) **Gesundheitsberichte** – diese decken in der Gesundheitsstrategie dargelegte und von der Kommission benannte Themen ab und enthalten relevante und gut strukturierte Informationen auf Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse und stichhaltiger Daten und Indikatoren.

B) **Gesundheits- und Wirtschaftsanalyse** – Gewinnung von Erkenntnissen zu den zahlreichen Zusammenhängen zwischen Gesundheitsparametern und sozioökonomischen Variablen.

3. Gegenstand der Rahmenverträge

Die Auftragnehmer der Rahmenverträge werden aufgefordert, ein Einzelangebot bzw. Einzelangebote zur Erbringung technischer und wissenschaftlicher Unterstützung in den zwei oben genannten Bereichen einzureichen, die den beiden Losen dieser Ausschreibung entsprechen:

Los 1 – Gesundheitsberichte

Los 2 – Gesundheits- und Wirtschaftsanalyse

Bieter können Angebote für ein oder beide Lose abgeben. Jedes Los ist Gegenstand eines gesonderten Angebots, aus dem Bezeichnung und Nummer des Loses klar hervorgehen. Angebote, die nur einen Teil eines Loses abdecken, sind unzulässig und werden verworfen.

⁴http://ec.europa.eu/health/strategy/docs/ev_20090428_rd01_de.pdf

3.1 Los 1: Gesundheitsberichte

Dieses Los betrifft die Erarbeitung von Gesundheitsberichten zu Themen, bei denen Bedarf an Erfassung und Verbreitung von Informationen und Daten besteht. Diese Berichte enthalten klar strukturierte Informationen auf Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse und solider Daten und Indikatoren, die durch gründliche Analyse der verfügbaren wissenschaftlichen Literatur sowie aktueller Gesundheitserhebungen, Studien und Berichte, Broschüren, Bücher, Zeitschriften, EU-finanzierter Projekte und anderer Quellen zu erarbeiten sind. Sämtliche in dem Bericht verwendete Literatur muss mit einem wissenschaftlich akzeptierten Klassifizierungssystem präsentiert werden (als Beispiel siehe die Cochrane-Methodik).

Die wichtigsten Referenzdokumente zur Durchführung von im Rahmen dieses Loses finanzierten Maßnahmen sind die EU-Gesundheitsstrategie und die Gesundheitsinformationsstrategie sowie die übergreifenden europäischen Strategiedokumente.

Ziel von Los 1: Erarbeitung gut strukturierter und informativer Berichte zu Gesundheitsthemen, die von der EAHC/der Kommission als für die Öffentlichkeit, Interessengruppen und Entscheidungsträger wichtig ausgewählt wurden.

Damit gesundheitsbezogene Informationen auf europäischer Ebene von Nutzen sind, sollten sie im Idealfall auf harmonisierter Basis verfügbar sein und alle Länder berücksichtigen, die in den Bericht einbezogen werden. Der Auftragnehmer hat daher der Kommission einen Bericht vorzulegen, der standardmäßig alle 27 Mitgliedstaaten der EU, die EFTA-Länder und die Bewerberländer einbezieht. In sehr speziellen Fällen kann die Kommission um eine tiefgreifendere Analyse einer begrenzten Anzahl von Mitgliedstaaten nachsuchen. Diese Fälle werden in den Anforderungen von Einzeldienstleistungen detailliert aufgeführt.

Das Thema wird von der EAHC/der Kommission in der Anforderung von Einzeldienstleistungen angegeben. Im Einzelangebot müssen die Auftragnehmer darlegen, wie sie den Bericht erstellen würden. Die EAHC/die Kommission vereinbaren in der Auftaktsitzung mit dem Auftragnehmer, dem der Zuschlag erteilt wurde, die Einzelheiten des Berichts. Wenn nicht anders in der Anforderung von Einzeldienstleistungen angegeben, werden Ergebnis und Struktur des Berichts im Anfangsbericht präsentiert, der zwei Wochen nach der Auftaktsitzung vorzulegen ist und von der EAHC/der Kommission angenommen werden muss.

Der Auftragnehmer zieht, sofern verfügbar, Daten von EUROSTAT als bevorzugte Quelle heran, wenn der Vertrag nicht ausdrücklich verlangt, ausschließlich wissenschaftliche Literatur oder vorhandenes Wissen zu untersuchen. Dennoch können auch geografisch stärker eingegrenzte oder weniger harmonisierte andere Informationsquellen berücksichtigt werden, sofern sie besonders sachdienlich sind, hinlänglich zuverlässig sind, um Schlussfolgerungen zu ziehen, und wichtige Themen betreffen. In jedem Fall sollte eine zutreffende Übersicht über die in den verschiedenen Ländern vorhandenen Daten und Informationen zu Vorsorge, Verbesserung der Gesundheit und Forschung erbracht werden.

Jeder Bericht muss auf Englisch geschrieben und in einer klaren und leicht verständlichen Gestaltung vorgelegt werden, die auf das Niveau interessierter Laien abgestellt ist. Quantitative Daten sind anhand von Grafiken und Karten darzustellen, mit Tabellen in den Anhängen. Das Dokument hat gut strukturierte Informationen zu liefern und ist in leicht verständlicher Sprache abzufassen, sodass daraus mühelos Schlussfolgerungen gezogen werden können. Der Bericht ist ferner als Hauptfassung zur weiteren Veröffentlichung zu erstellen.

Die Urheberrechte liegen vollständig bei der Europäischen Union.

Der Bericht ist als gedruckte veröffentlichte Fassung und in einem mit der EAHC/der Kommission zu vereinbarenden Format in elektronischer Form vorzulegen. In besonderen Fällen, wenn in der Anforderung von Einzeldienstleistungen angegeben, kann die EAHC/die Kommission die Auftragnehmer auch auffordern, die endgültigen Berichte für Verteilung und Verbreitung zu drucken.

Verschiedene Arten der Gesundheitsberichte: Entsprechend dem Thema, den politischen Anforderungen und den Informationsprioritäten kann der Auftragnehmer aufgefordert werden, einen Bericht mit einem der folgenden Umfänge zu erstellen: klein, mittel oder groß. Die Tabelle unten fasst die Hauptmerkmale jedes Umfangs zusammen. Die Werte haben ausschließlich hinweisenden Charakter, und die EAHC/die Kommission kann bei Anforderung einer Einzeldienstleistung die Änderung einiger Parameter anfordern.

	Klein	Mittel	Groß
Seitenanzahl	20 bis 50	60 bis 100	150 bis 200
Lieferzeit *	2 Monate	6 Monate	12 Monate
Informationsquellen	Wissenschaftliche Literatur **, früheres Projekt, politische Dokumente, ggf. beschreibende Zusammenfassung von Daten von EUROSTAT	Wissenschaftliche Literatur **, früheres Projekt, politische Dokumente, Sekundäranalyse vorhandener Daten (EUROSTAT, OECD, WHO usw.)	Wissenschaftliche Literatur **, früheres Projekt, politische Dokumente, Sekundäranalyse vorhandener Daten (EUROSTAT, OECD, WHO usw.), Erfassung neuer Daten (Interviews, Erhebungen, Register usw.)
Geografische Abdeckung	Mitgliedstaaten, EFTA-Länder, Bewerberländer (oder Untergruppen hiervon)	Mitgliedstaaten, EFTA-Länder, Bewerberländer	Mitgliedstaaten, EFTA-Länder, Bewerberländer. Die Analyse ist prinzipiell auf NUTS2-Ebene durchzuführen. ⁵
Aufschlüsselung nach Zielgruppen	Geschlecht, Altersgruppen	Geschlecht, Altersgruppen, Bildungsniveau	Geschlecht, Altersgruppen, Bildungsniveau, Einkommen, ethnische Zugehörigkeit
Art der Überprüfung	keine	Andere Wissenschaftler	Andere Wissenschaftler, Interessengruppen

* ab Auftaktsitzung

** mindestens aus drei wissenschaftlichen Datenbanken

⁵ Definition siehe unter: http://europa.eu/legislation_summaries/regional_policy/management/g24218_de.htm

Die Bieter sollen in ihrem Vorschlag ausführen, wie sie das wissenschaftliche Peer-Review sowie die Überprüfung durch Interessengruppen durchzuführen beabsichtigen. Sie haben die Details der Organisation der Überprüfung, die Methodik zur Auswahl von Prüfern und Interessengruppen sowie eine Kostenschätzung anzugeben. Es ist klar anzugeben, ob diese Kosten in den vorgeschlagenen Einzelsätzen inbegriffen sind oder durch gesonderte Budgetposten abgedeckt werden.

Bei Präsentation ihrer Angebote für Los 1 des Rahmenvertrags beziehen sich die Auftragnehmer immer auf die umfassendste Option für die entsprechende Kategorie. Bei Präsentation des Angebots für einen kleinen Bericht berücksichtigt der Bieter beispielsweise 50 Seiten; eine Analyse sämtlicher wissenschaftlicher Literatur, früherer Projekte, politischer Dokumente; Einbeziehung aller Mitgliedstaaten, Bewerber- und EFTA-Länder; Aufschlüsselung nach Geschlecht und Altersgruppen.

Jeder Bericht besteht ungeachtet seines Umfangs aus den folgenden Abschnitten:

- Einleitung (Beschreibung des Themas des Berichts)
- Hintergrund und Kontext (mindestens sozial, politisch, demographisch und institutionell)
- Methodik (Motivation für deren Annahme)
- Ergebnisse (mit quantitativen Werten und so weit wie möglich auch grafischer Darstellung)
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen (klar, kurzgefasst und unter Berücksichtigung insbesondere der Politikorientierung der Kommission und der GD SANCO sowie der Interessengruppen in den Mitgliedstaaten im Bereich öffentliche Gesundheit)
- Literaturhinweise und Anhänge

Zusammen mit jedem Bericht legt der Auftragnehmer auch Folgendes vor:

1. Die umfassende Liste der für die Analyse verwendeten Daten mit größtmöglichem Detailgrad – der dem bei Durchführung der Analyse verwendeten entspricht
2. Die elektronische Version des oben genannten Berichts und Datenbestands

3.2 Los 2: Gesundheit und Wirtschaft

Dieses Los betrifft die Gewinnung von Erkenntnissen zur Beziehung zwischen Gesundheit und Wohlstand oder, allgemeiner, zwischen Gesundheitsparametern und sozioökonomischen Variablen. Obwohl diese Beziehung eindeutig bidirektional ist, konzentrieren sich die in Rahmen dieses Loses erbrachten Dienstleistungen hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, auf die Analyse der Auswirkungen der Gesundheit auf die Wirtschaft. Die Gesundheit wird hauptsächlich von ihrer produktiven Seite her untersucht und als Investition betrachtet, die sich wirtschaftlich auszahlt, und nicht lediglich als Kostenfaktor.

Die wichtigsten Referenzdokumente zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Loses sind die EU-Gesundheitsstrategie⁶, die Gesundheitsinformationsstrategie, die Leitlinien zur Folgenabschätzung der Europäischen Kommission⁷ sowie die übergreifenden europäischen Strategiedokumente.

⁶ http://ec.europa.eu/health-eu/doc/whitepaper_de.pdf

⁷ http://ec.europa.eu/governance/impact/commission_guidelines/docs/iag_2009_de.pdf

Ziel von Los 2: Vorlage einer Wirtschaftsanalyse zu Gesundheits- und gesundheitsbezogenen Phänomenen zur Gewinnung stichhaltiger Erkenntnisse für politische Entscheidungen.

Die Analyse konzentriert sich hauptsächlich auf die Untersuchung der Auswirkung von Gesundheits- und Nichtgesundheitspolitiken⁸ auf den Gesundheitsstatus und die Auswirkung der letzteren auf Gesundheitsvariablen wie beispielsweise Wachstum, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit usw. Jegliche sonstige Interaktion zwischen Gesundheits- und wirtschaftlichen Variablen sowie deren Dynamik und der Vergleich zwischen ihnen kann Gegenstand der Analyse sein.

Je nach Untersuchungsthema kann die Analyse anhand einer Längsskala – Zeitreihenanalyse – sowie für einen Querschnitt erfolgen.

Die Analysen konzentrieren sich auf den allgemeinen Gesundheitszustand sowie soziale Determinanten für Gesundheit und Ungerechtigkeiten/Ungleichheiten bei der Gesundheit sowohl auf territorialer Grundlage als auch je nach sozioökonomischem Status.

Leistungen: innerhalb des Einzelvertrags kann der Bieter aufgefordert werden, einen oder mehrere der folgenden Berichte zu erbringen:

- Überprüfung der vorhandenen wissenschaftlichen Literatur zur Gesundheitsökonomie im Zusammenhang mit einem bestimmten Gesundheitsthema. Der Auftragnehmer erbringt eine tiefgreifende und umfassende Überprüfung der wissenschaftlichen Literatur zu einem von der EAHC/der Kommission angegebenen Thema unter ausdrücklicher Benennung des Stands der Forschung. Die Überprüfung stellt die Erfahrungen in den Vordergrund, die direkt die EU und ihre Mitgliedstaaten betreffen oder für diese gelten. Der Auftragnehmer kommentiert die Überprüfung kritisch und extrapoliert auf Ebene der politischen Entscheidungen nützliche Schlussfolgerungen. Generell ist die Lieferzeit kurz, z. B. 1 bis 2 Monate ab Auftaktsitzung, wenn nicht entsprechend der Komplexität des Themas, des Umfangs der Literatur und der gewünschten Tiefe der Analyse in der Anforderung von Einzeldienstleistungen anders angegeben. Die Überprüfung der vorhandenen Literatur umfasst die Überprüfung der englischsprachigen wissenschaftlichen Literatur; ferner kann der Auftragnehmer auch aufgefordert werden, mindestens französisch- und deutschsprachige wissenschaftliche Veröffentlichungen zu überprüfen.
- Statistische und ökonometrische Analyse vorhandener Daten. Der Auftragnehmer erbringt eine Analyse unter Verwendung von Methoden wie linearer oder nichtlinearer Regression, Korrelation usw. der bereits verfügbaren Daten (z. B. von EUROSTAT, OECD, WHO usw.). Die Analyse kann sich auf einen einzelnen Mitgliedstaat oder auf mehrere konzentrieren; in bestimmten Fällen kann der Auftragnehmer aufgefordert werden, die Analyse auch auf Drittländer (Bewerberländer, EFTA, EWR, andere) auszuweiten. Es obliegt der EAHC/der Kommission, deutlich die für die Analyse zu berücksichtigenden Variablen aufzuzeigen.

⁸ Beispielsweise Politiken zu Stadtverkehr, Energie, Umwelt usw. mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Gesundheit.

Generell ist die Lieferzeit kurz, z. B. 1 bis 2 Monate ab Auftaktsitzung, wenn nicht entsprechend des Komplexitätsgrades der Analyse (z. B. mit oder ohne Analyse von Ungleichheiten) in der Anforderung von Einzeldienstleistungen anders angegeben.

Die Bieter schlagen in ihrem Gebot den Preis für die Analyse zu einem einzelnen Mitgliedstaat und den Aufschlag für jeden Mitgliedstaat bzw. jedes Land vor, der bzw. das zusätzlich untersucht wird.

- Statistische und ökonometrische Analyse zu einem bestimmten Thema. In diesem Fall benennt die EAHC/die Kommission nicht die zu verwendenden Variablen, sondern legt ein bestimmtes Thema (z. B. Auswirkung von Gesundheitspolitiken auf Arbeitsausfall oder Auswirkung geistiger Gesundheit auf die Produktivität) vor und überlässt dem Auftragnehmer die Verantwortung, die besten zu analysierenden Daten zu ermitteln. Auch in diesem Fall kann sich die Analyse auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten konzentrieren.

Generell ist die Lieferzeit kurz, z. B. 1 bis 3 Monate ab Auftaktsitzung, wenn nicht entsprechend der zur Zusammenstellung der Daten erforderlichen Zeit in der Anforderung von Einzeldienstleistungen anders angegeben.

Die Auftragnehmer können aufgefordert werden, eine Analyse zu einem einzelnen oder mehreren Mitgliedstaaten zu erstellen; die Bieter werden auch aufgefordert, Informationen per Interviews oder Erhebungen zu ermitteln, wobei als Einheit eine Probe von 10 Interviews pro Mitgliedstaat verwendet wird.

Bei jeder der oben genannten Leistungen kann der Bieter in dringenden Fällen aufgefordert werden, einen kurzfristigeren Termin einzuhalten. Die EAHC/die Kommission gibt die Zeitanforderungen immer in der Leistungsbeschreibung jedes einzelnen Vertrags an.

Bei der Vorlage ihrer Gebote für Los 2 des Rahmenvertrags beziehen sich die Auftragnehmer immer auf eine 15 Mitgliedstaaten einbeziehende Analyse mit der längsten prognostizierten Lieferzeit. Bei der statistischen und ökonometrischen Analyse eines bestimmten Themas wird für Zwecke des Angebots eine Probe von 10 Interviews pro Mitgliedstaat berücksichtigt.

Jede Leistung besteht aus:

1. Einem Kurzbericht auf Englisch, der die folgenden Abschnitte umfasst:
 - Einführung (mit dem Ziel der Untersuchung)
 - Hintergrund und Kontext (mit kommentierter Auflistung der Informationsquellen und der aufgetretenen Probleme)
 - Methodik (Motivation für deren Annahme)
 - Ergebnisse (mit quantitativen Werten und so weit wie möglich auch grafischer Darstellung)
 - Schlussfolgerungen und Empfehlungen (klar, kurzgefasst und unter Berücksichtigung insbesondere der Politikorientierung der Kommission und der GD SANCO sowie der Interessengruppen in den Mitgliedstaaten im Bereich öffentliche Gesundheit)
 - Literaturhinweise und Anhänge
2. Einer umfassenden Liste der für die Analyse verwendeten Daten mit größtmöglichem Detailgrad – der dem bei Durchführung der Analyse verwendeten entspricht
3. Der elektronischen Version des oben genannten Berichts und Datenbestands

3.3 Verfahrensfragen in Bezug auf die Mehrfach-Rahmenverträge und die Einzelverträge

Der Vertrag wird nach dem **System der Mehrfach-Rahmenverträge mit erneutem Wettbewerb** geschlossen, da die genaue Art der Dienstleistungen, ihr Umfang, ihr Gegenstand und der präzise Zeitpunkt ihrer Erbringung oder Durchführung vorab nicht festgelegt werden können. Mit diesem System wird das Ziel verfolgt, die Auftragnehmer der Rahmenverträge später in Wettbewerb treten zu lassen. Die aus diesem öffentlichen Ausschreibungsverfahren resultierenden Rahmenverträge mit den erfolgreichen Bietern werden geschlossen, ohne dass einer von ihnen erklärtermaßen oder de facto Vorrang hat oder dass eine Rangfolge zwischen ihnen besteht.

Als Vergabestelle schließt die EAHC für jedes Los mit höchstens fünf Auftragnehmern Rahmenverträge ab. Die Bedingungen der Rahmenverträge sind für alle Auftragnehmer eines Loses identisch; ihr Gegenstand sind allgemeine vertragliche Regelungen, darunter solche fachlicher, administrativer und finanzieller Natur. Rahmenverträge legen den Parteien im Hinblick auf diejenigen Elemente, die bei Vertragsabschluss unveränderlich und eindeutig festgelegt worden sind (wie z. B. Preis, Gegenstand, grundlegende Leistungskriterien und Dauer), gegenseitige Verpflichtungen auf.

Der Entwurf eines Rahmenvertrags (und das Muster eines Einzelvertrags), wie er in dieser Ausschreibung verwendet wird, ist als Anhang VI beigelegt. Bei der Erstellung seines Angebots muss der Bieter die im Entwurf des Rahmenvertrages und in dessen Anhängen festgelegten Bedingungen berücksichtigen, da die Abgabe eines Angebots bedeutet, dass er diese Bedingungen akzeptiert.

Die Bieter sollten beachten, dass mit dem öffentlichen Ausschreibungsverfahren das Ziel verfolgt wird, die Erbringung von Dienstleistungen für die Kommission zu gewährleisten.

Gemäß ihrem Auftrag und im Namen der Europäischen Kommission kann die Exekutivagentur Einzelverträge unterzeichnen; dabei ist sie insbesondere für die Abwicklung der administrativen und finanziellen Vertragsteile zuständig.

Die Kommission ist außerdem berechtigt, den Rahmenvertrag für die Unterzeichnung von Einzelverträgen zu nutzen, die ihren eigenen Erfordernissen entsprechen. Im Rahmen- und im Einzelvertrag enthaltene Verweise auf die Exekutivagentur sind in diesem Fall im Allgemeinen als Verweise auf die Kommission zu lesen.

Verfahren für Einzelverträge

Die vorliegende Leistungsbeschreibung zur Vergabe von Rahmenverträgen enthält eine allgemeine Aufgabenbeschreibung. Wenn die EAHC oder die Kommission nach Maßgabe ihrer genauen Erfordernisse Einzeldienstleistungen in Auftrag geben möchte, wird sie die Art der benötigten Dienstleistungen sowie den Zeitplan dafür festlegen und die Auftragnehmer des Rahmenvertrages schriftlich zur Abgabe eines Angebots auffordern. Diese Aufforderung zur Abgabe eines Einzelangebots enthält insbesondere folgende Angaben:

- die Frist für die Abgabe des Einzelangebots,
- die Aufgabenstellung für die zu erbringende Dienstleistung,
- die zu erbringenden Leistungen,
- die Dauer der Dienstleistung und die Ausführungsfristen,

- die Zahl der Treffen zwischen der Vergabestelle und dem Auftragnehmer (je nach Sachlage),
- die genaue Form der Berichterstattung (je nach Sachlage) sowie
- die Zahlungstranchen und die Rechnungsanschrift (je nach Sachlage).

Die Auftragnehmer des Rahmenvertrages bestätigen den Eingang der Anforderung von Einzeldienstleistungen innerhalb von 3 Tagen. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, jede Aufforderung, die sie von der EAHC/der Kommission (je nachdem, wer die Vergabestelle für den Einzelvertrag ist) erhalten, schriftlich zu beantworten. Innerhalb der in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots festgelegten Frist legen die Auftragnehmer der EAHC/der Kommission ein schriftliches Einzelangebot über die Erbringung der benötigten Dienstleistungen vor. Wenn der Auftragnehmer nicht zur Abgabe eines Einzelangebots in der Lage ist, übermittelt er spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung eines Angebots eine schriftliche Begründung.

Die EAHC/die Kommission prüft die eingegangenen Einzelangebote. Die Bewertung der Zuschlagskriterien bei der Vergabe des Rahmenvertrags und die Bewertung der Einzelangebote sind unabhängig voneinander; wie in Punkt 18 ausgeführt, werden für die beiden Bewertungen zwei unterschiedliche Kombinationen von Zuschlagskriterien herangezogen. Der Einzelvertrag wird auf Grundlage der unter Punkt 18.2 festgelegten Zuschlagskriterien vergeben.

4. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie allen natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Europäischen Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, zu den Bedingungen dieses Abkommens offen.

4.1. Konsortien

Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern (Konsortien) sind zur Einreichung von (gemeinsamen) Angeboten berechtigt. In diesem Fall hat jedes Mitglied des Konsortiums die betreffenden Anforderungen zu erfüllen und die in der Leistungsbeschreibung, im Vertrag sowie in allen relevanten Anhängen aufgeführten Bestimmungen zu akzeptieren.

Im Angebot müssen durch Ausfüllen der entsprechenden Punkte von Anhang Ia die Mitglieder des Konsortiums genannt werden. Der Bieter muss die Rolle und die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Konsortiums genau angeben. Die Mitglieder des Konsortiums benennen ein Mitglied als federführendes Mitglied (Leiter des Konsortiums), das über die umfassende Berechtigung verfügt, für das Konsortium und jedes seiner Mitglieder rechtsverbindlich zu handeln. Jeder Partner des Konsortiums muss eine Erklärung über die Anerkennung und Übertragung der Projektleitung ausfüllen, datieren und gemeinsam mit dem federführenden Mitglied des Konsortiums unterzeichnen (Anhang Ib). Das federführende Mitglied des Konsortiums fungiert im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vergabeverfahren als zentrale Kontaktstelle für die Vergabestelle.

Wird das ausgewählte Angebot von einem Konsortium eingereicht, haften alle Mitglieder des Konsortiums der Vergabestelle gegenüber gemeinsam für die Erfüllung des Vertrags.

Die Vergabestelle kann nicht verlangen, dass nur ein Konsortium, das eine bestimmte Rechtsform hat, ein Angebot einreichen kann. Allerdings kann von dem Konsortium verlangt werden, dass es, wenn ihm der Zuschlag erteilt worden ist, vor der Unterzeichnung des Auftrags eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Der Bieter muss Folgendes beachten:

- Die unter Punkt 16.1 der Leistungsbeschreibung genannten **Ausschlusskriterien** finden auf alle Mitglieder des Konsortiums Anwendung, daher muss die „Ehrenwörtliche Erklärung“ (Anhang IV) von jedem von ihnen im Angebot vorgelegt werden.

Während der Bewertung bzw. vor der Vertragsunterzeichnung kann die Vergabestelle einen Nachweis in Form gültiger Dokumente verlangen, welche belegen, dass die Ausschlusskriterien von den Partnern des Konsortiums gemäß Anhang IV eingehalten werden.

Das federführende Mitglied und die anderen Mitglieder des *ausgewählten Konsortiums* sind verpflichtet, den Nachweis bezüglich der Ausschlusskriterien vor der Vertragsunterzeichnung vorzulegen, es sei denn, es handelt sich bei ihnen um öffentliche Einrichtungen.

- Das federführende Mitglied des Konsortiums muss einen **Nachweis über den Marktzugang (Nachweis über die Förderfähigkeit)** gemäß Punkt 17.1 erbringen, indem es folgende Anhänge ausfüllt:
 - Anhang Ia (Formular zur Angebotseinreichung),
 - Anhang Ib (vom Konsortialpartner ausgefüllte und datierte und vom federführenden Mitglied des Konsortiums mitunterzeichnete Erklärung über die Anerkennung und Übertragung der Projektleitung),
 - Anhänge IIa / IIb / IIc (Formulare „Rechtsträger“) und
 - Anhang III (Formular „Finanzangaben“).
- Während der Bewertung werden die **Auswahlkriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** der Mitglieder des Konsortiums teilweise einzeln, teilweise in konsolidierter Weise bewertet, daher müssen die Angebote diesbezüglich Nachweise für die einzelnen Mitglieder des Konsortiums enthalten. Jedes Mitglied des Konsortiums muss Anhang VII ausfüllen und unterzeichnen.
- Während der Bewertung werden die **Auswahlkriterien für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit** in Bezug auf die gemeinsamen Fähigkeiten aller Mitglieder des Konsortiums bewertet, daher müssen die Angebote diesbezüglich Nachweise enthalten.

4.2. Vergabe von Unteraufträgen

Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig. Die Vergabestelle kann jedoch von dem Bieter Informationen zu allen Teilen des Vertrags, den dieser unter Umständen an dritte Parteien vergeben möchte, sowie zu der Identität etwaiger Unterauftragnehmer verlangen. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, den bzw. die vorgeschlagenen Unterauftragnehmer zu bewerten.

Im Angebot ist der bzw. sind die Unterauftragnehmer eindeutig anzugeben, indem die zugehörigen Punkte von Anhang Ia dieser Leistungsbeschreibung ausgefüllt und die Bereitschaft der Unterauftragnehmer dokumentiert wird, die ihnen vom Bieter vorgeschlagenen Aufgaben anzunehmen (beispielsweise durch Beilegen einer schriftlichen Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers bzw. der Unterauftragnehmer). Darüber hinaus muss der Bieter durch das Ausfüllen von Anhang Ia Informationen darüber bereitstellen, welchen Teil des Auftrags er insgesamt an Unterauftragnehmer vergeben möchte und welcher Teil auf die einzelnen Unterauftragnehmer entfällt, sollten mehrere Unterauftragnehmer angegeben werden. Außerdem muss im Angebot beschrieben werden, für welche Hauptaufgabe(n) Unteraufträge vergeben werden.

Nach Inkrafttreten des Vertrags haftet der Auftragnehmer der Vergabestelle gegenüber vollumfänglich für die Erfüllung des Vertrags als Ganzes. Die Exekutivagentur hat keine direkte rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Unterauftragnehmer bzw. den Unterauftragnehmern.

Der Bieter muss Folgendes beachten:

- Die unter Punkt 16.1 der Leistungsbeschreibung genannten **Ausschlusskriterien** finden allgemein auf den Bieter und jeden seiner Unterauftragnehmer Anwendung, daher muss die „Ehrenwörtliche Erklärung“ (Anhang IV) von jedem von ihnen im Angebot vorgelegt werden.

Während der Bewertung bzw. vor der Vertragsunterzeichnung kann die Vergabestelle einen Nachweis in Form gültiger Dokumente verlangen, die belegen, dass die Ausschlusskriterien gemäß Anhang IV von dem Unterauftragnehmer bzw. den Unterauftragnehmern eingehalten werden.

Vor der Vertragsunterzeichnung werden der *Bieter, dem der Zuschlag erteilt wurde, und sein(e) Unterauftragnehmer* aufgefordert, Dokumente bezüglich der Ausschlusskriterien vorzulegen. Als Ausnahme gilt, dass

- der/die Unterauftragnehmer des erfolgreichen Bieters, bei dem/denen sich das Unterauftragsvolumen auf weniger als 60 000 € des gesamten Vertragswerts beläuft,
 - und der Bieter und/oder der/die Unterauftragnehmer, bei dem/denen es sich um eine öffentliche Einrichtung handelt,
- nicht verpflichtet sind, derartige Nachweise zu erbringen.

- Nur der Bieter muss einen **Nachweis über den Marktzugang (Nachweis über die Förderfähigkeit)** gemäß Punkt 17.1 erbringen, indem er folgende Anhänge ausfüllt:
 - Anhang Ia (Formular zur Angebotseinreichung),
 - Anhänge IIa / IIb / IIc (Formulare „Rechtsträger“) und
 - Anhang III (Formular „Finanzangaben“).

- Wenn ein Unterauftragnehmer ein Auftragsvolumen von mehr als 60 000 € erhält, muss der Bieter Informationen und Nachweise zu den **Auswahlkriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** des betreffenden Unterauftragnehmers bereitstellen, indem er Anhang VII ausfüllt und die unter Punkt 17.2 genannten Nachweise beifügt.

- Die **Auswahlkriterien für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit** werden auf die gemeinsame Leistungsfähigkeit des Bieters und der Unterauftragnehmer angewandt, die entweder im Angebot oder während der Auftragsausführung genannt werden – auf Letztere in Bezug auf den von ihnen durchgeführten Teil der Arbeiten; daher müssen die Angebote diesbezügliche Nachweise enthalten.

Anhang VIII (Checkliste) enthält Anweisungen, wie die Anhänge zu dieser Leistungsbeschreibung im Falle gemeinsamer Angebote und/oder der Vergabe von Unteraufträgen auszufüllen sind.

5. Unterlagen für Bieter

Den Bietern werden die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Schreiben mit dem Text der Ausschreibung
- Anhang Ia: Angebotsformular
- Anhang Ib: Erklärung über die Anerkennung und Übertragung der Projektleitung
- Anhang IIa: Formular „Rechtsträger“ für öffentliche Einrichtungen
- Anhang IIb: Formular „Rechtsträger“ für private Einrichtungen
- Anhang IIc: Formular „Rechtsträger“ für natürliche Personen
- Anhang III: Formular „Finanzangaben“
- Anhang IV: Ehrenwörtliche Erklärung
- Anhang V: Formular für finanzielles Angebot
- Anhang VI: Rahmenvertrag und Anhänge (mit Einzelvertrag)
- Anhang VII: Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- Anhang VIII: Checkliste

6. Treffen mit den Auftragnehmern zu administrativen und vertraglichen Aspekten der Verträge (Rahmen- und Einzelverträge)

Treffen mit den Auftragnehmern der Rahmenverträge

Die Treffen finden in den Büros des Referats C2 (Gesundheitsinformation) der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (Luxemburg, Rue Eugene Ruppert 11) oder in den Büros des Referats Gesundheit der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (Luxemburg, Rue Guillaume Kroll 12) statt.

In der Regel wird nach der Unterzeichnung des Rahmenvertrags ein Anfangstreffen (Auftaktsitzung) mit den Auftragnehmern geplant. Danach werden die Treffen entsprechend den Erfordernissen der EAHC/der Kommission angesetzt.

Die Bieter müssen die Gesamtkosten für die Besuche in Anhang V gesondert ausweisen. Dieser Gesamtbetrag schließt die Reise- und die Aufenthaltskosten für einen Vertreter und für einen Tag (ein Tag pro Besuch) in Luxemburg ein. Die maximalen täglichen Aufenthaltskosten, die in diesem Betrag berücksichtigt werden können, belaufen sich für Besuche in Luxemburg auf 237,00 €. Dieser Betrag gilt für Unterkunft, Frühstück und Hauptmahlzeiten, Fahrten vor Ort (einschließlich Taxi) und verschiedene Aufwendungen.

Die Erstattung erfolgt gemäß dem Rahmenvertrag nach Vorlage und Genehmigung der Originalbelege für erstattungsfähige Kosten.

Treffen mit den Auftragnehmern der Einzelverträge

Die Treffen finden in den Büros des Referats C2 (Gesundheitsinformation) der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (Luxemburg, Rue Eugene Ruppert 11) oder in den Büros des Referats Gesundheit der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (Luxemburg, Rue Guillaume Kroll 12) statt.

Sie werden entsprechend den Angaben im Vergabeverfahren für Einzelverträge (z. B. in der Anforderung von Einzeldienstleistungen) veranstaltet.

In dieser Phase müssen die Kosten der Besuche noch nicht ausgewiesen werden.

7. Varianten

Varianten sind unzulässig.

8. Umfang und Dauer der Rahmenverträge

Der maximale Richtwert für die Dienstleistungen, die in dem von den Rahmenverträgen abgedeckten **Vierjahreszeitraum** in Auftrag gegeben werden können, wird auf **4 000 000 €** veranschlagt.

Der Betrag von 4 000 000 € wird wie folgt auf die 2 Lose aufgeteilt:

–Los 1: 2 500 000 €

–Los 2: 1 500 000 €

Die Rahmenverträge werden über einen Zeitraum von **36 Monaten** ab Datum der Unterzeichnung geschlossen. Die Rahmenverträge können einmal um einen Anschlusszeitraum von 12 Monaten verlängert werden.

Einzelverträge werden im Hinblick auf den in ihnen festgelegten Wert und auf die Vertragsdauer unterzeichnet. Die Einzelverträge werden während der Laufzeit des Rahmenvertrags unterzeichnet.

Der Rahmenvertrag behält auch für Einzelverträge Gültigkeit, die erst nach Ablauf der Vertragsdauer des Rahmenvertrags ausgeführt werden. Die in solchen Einzelverträgen festgelegten Dienstleistungen müssen spätestens binnen 12 Monaten nach Ablauf des Rahmenvertrags erbracht werden; auf keinen Fall darf die Dauer des Einzelvertrags 14 Monate nach Ablauf des Rahmenvertrags überschreiten.

Die Vergabe eines Rahmenvertrags verpflichtet die EAHC/die Kommission nicht zur Vergabe von Einzelverträgen. Außerdem lassen sich die besonderen Erfordernisse, für die unter dem Rahmenvertrag Einzelverträge vergeben werden, weder vorhersehen noch quantitativ erfassen.

9. Preis

- Die Preise sind in Euro anzugeben; erforderlichenfalls sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse maßgebend (wurde keine Bekanntmachung veröffentlicht, gilt der Tag, an dem die Ausschreibung versandt wurde).
- Es ist ein Festpreis in Euro anzugeben.
- Die veranschlagten Reise- und Aufenthaltskosten sind gesondert auszuweisen.

Der Voranschlag muss auf Artikel I Absatz 3 Punkt 3 dieser Leistungsbeschreibung als Anhang beigefügten Vertrags basieren und alle Reisekosten für Sitzungen mit Vertretern der Exekutivagentur umfassen. Dabei ist stets der Höchstbetrag für Reise- und Aufenthaltskosten für alle erbrachten Dienstleistungen auszuweisen.

Da die Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben und damit auch von der Mehrwertsteuer befreit sind, sind die Angebotspreise ohne diese Abgaben anzugeben; die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

- Bei den Preisen handelt es sich um Festpreise, die nicht geändert werden können.

10. Zahlungsmodalitäten

10.1 Vorfinanzierung

Nach Unterzeichnung des Einzelvertrags durch die letzte Vertragspartei und innerhalb von 45 Tagen nach dem letzten der folgenden Daten:

- Eingang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung unter Angabe der Referenznummer des Vertrags und des Einzelvertrags, auf den sie sich bezieht
- Eingang des Anfangsberichts (sofern er im Vertrag vorgesehen ist)
- [Eingang einer ordnungsgemäß erstellten Sicherheitsleistung bei der Exekutivagentur; diese muss mindestens [auszufüllen] % des Gesamtwerts des Auftrags bzw. des Einzelvertrags betragen (sofern im Vertrag vorgesehen)]

wird eine Vorauszahlung in Höhe von EUR [Betrag in Zahlen und in Worten eintragen] geleistet; diese entspricht 30 % des in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrags des Einzelvertrags (siehe Anhang III).

10.2 Zwischenzahlung

Der Auftragnehmer kann einen Antrag auf eine Zwischenzahlung stellen, wenn er diesem folgende Unterlagen beifügt:

- einen technischen Zwischenbericht nach Maßgabe der in Anhang I enthaltenen Anweisungen,
- die maßgebliche(n) Rechnung(en) unter Angabe der Referenznummer des Vertrags und des Auftrags bzw. des Einzelvertrags, auf den sie sich beziehen,
- [Aufstellung der erstattungsfähigen Kosten (Reise- und Aufenthaltskosten) für den Berichtszeitraum gemäß Artikel II.7].

Die Exekutivagentur entscheidet innerhalb von 45 Tagen, ob sie den Bericht genehmigt oder ablehnt, und der Auftragnehmer liefert innerhalb von 20 Tagen ergänzende Informationen oder einen neuen Bericht.

Innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Exekutivagentur erfolgt eine Zwischenzahlung [in Höhe der betreffenden Rechnung] [welche 30 % des in Artikel I Absatz 3 Punkt 1 des Einzelvertrags genannten Gesamtbetrags entspricht], die um den Betrag der genehmigten erstattungsfähigen Ausgaben erhöht wird.

10.3 Zahlung des Restbetrags

Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags durch den Auftragnehmer ist zulässig, sofern die folgenden Unterlagen beigelegt sind:

- der technische Abschlussbericht nach Maßgabe der in Anhang I enthaltenen Anweisungen,
- die maßgebliche(n) Rechnung(en) unter Angabe der Referenznummer des Vertrags und des Auftrags bzw. des Einzelvertrags, auf den sie sich beziehen,
- [Aufstellung der erstattungsfähigen Kosten (Reise- und Aufenthaltskosten) für den Berichtszeitraum gemäß Artikel II.7].

Die Exekutivagentur entscheidet innerhalb von 45 Tagen, ob sie den Bericht genehmigt oder ablehnt, und der Auftragnehmer liefert innerhalb von 20 Tagen ergänzende Informationen oder einen neuen Bericht.

Innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Exekutivagentur erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe von [betreffende Rechnungen] [entsprechend 40 % des in Artikel I Absatz 3 Punkt 1 des Einzelvertrags genannten Gesamtbetrags], der um den Betrag der genehmigten erstattungsfähigen Ausgaben erhöht wird.

10.4 Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten (bei der Zwischenzahlung und der Zahlung des Restbetrags)

Die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten erfolgt gegen Vorlage der Aufstellungen erstattungsfähiger Ausgaben gemäß Artikel II Absatz 7 des Vertrags und nach deren Genehmigung.

11. Vorzulegende Berichte und Unterlagen

Die Berichtsanforderungen mit den Lieferterminen und den Zeitplänen für die Treffen werden in den jeweiligen Einzelverträgen festgelegt. Die Berichte oder Unterlagen beschreiben die geleistete Arbeit und die in den jeweiligen Zeiträumen oder Phasen erzielten Ergebnisse.

In der folgenden Liste werden die Berichte zusammengestellt, die von der Vergabestelle üblicherweise im Verlauf der für einen Einzelvertrag geleisteten Arbeit angefordert werden. Diese Liste kann geändert und an die besonderen Erfordernisse der einzelnen Leistungsanforderungen angepasst werden.

- Ein Anfangsbericht, der kurzfristig (im Einzelvertrag festzulegen) nach Unterzeichnung des Einzelvertrags zu liefern ist
- Je nach Art der zu erbringenden Dienstleistung ein oder zwei Zwischenberichte
- Ein Abschlussbericht, der je nach Art der Einzeldienstleistung Schlussfolgerungen oder Empfehlungen enthalten kann

Alle vom Auftragnehmer zu übermittelnden Berichte sind in englischer Sprache abzufassen und in gedruckter sowie in elektronischer Fassung zu liefern; die Anzahl der Exemplare wird in der Einzelanforderung festgelegt.

12. Vertragsbedingungen und Sicherheitsleistungen

Das Angebot ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Musterrahmenvertrags (mit seinen Anhängen) im Anhang zu dieser Ausschreibung zu erstellen (Anhang VI).

Mit der Einreichung eines Angebots erkennt der Bieter alle in der vorliegenden Leistungsbeschreibung und insbesondere im beigefügten Musterrahmenvertrag und in den Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bestimmungen an, die für Verträge und den Mustereinzervertrag (Anhang VI) gelten.

Alle vom Bieter eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Europäischen Union über und werden vertraulich behandelt.

Die Exekutivagentur erstattet keine Kosten, die bei der Erstellung und Einreichung von Angeboten entstehen.

13. Keine Verpflichtung zur Auftragsvergabe

Die Erteilung des Zuschlags bzw. die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens verpflichtet die Exekutivagentur nicht zum Abschluss eines Rahmenvertrags oder später zum Abschluss eines Einzelvertrags.

Die Exekutivagentur haftet auch nicht, wenn sie entscheidet, keinen Rahmenvertrag zu schließen, oder wenn sie in einem späteren Stadium entscheidet, keinen Einzelvertrag zu schließen.

14. Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen

1. Unbeschadet der Verhängung von im Rahmenvertrag vorgesehenen Strafen werden Bewerber oder Bieter und Auftragnehmer, die sich falscher Erklärungen oder der schwerwiegenden Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens schuldig gemacht haben, für eine Höchstdauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der nach Anhörung des Auftragnehmers bestätigten Feststellung des Verstoßes, von allen aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Aufträgen oder Finanzhilfen ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann die Ausschlussdauer auf drei Jahre heraufgesetzt werden.

Gegen Bewerber oder Bieter, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht haben, werden außerdem finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 % bis 10 % des Gesamtwerts des zu vergebenden Auftrags verhängt.

Gegen Auftragnehmer, die sich der schwerwiegenden Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen schuldig gemacht haben, werden ebenfalls finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 % bis 10 % des Gesamtwerts des jeweiligen Vertrags verhängt.

Im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 % bis 20 % erhöht werden.

2. In den in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) dieser Leistungsbeschreibung genannten Fällen werden Bewerber oder Bieter für eine Höchstdauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der nach Anhörung des Auftragnehmers bestätigten Feststellung des Verstoßes, von allen Aufträgen und Finanzhilfen ausgeschlossen.

In den in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstaben b) und e) dieser Leistungsbeschreibung genannten Fällen werden Bewerber oder Bieter für eine Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens vier Jahren ab Zustellung des Gerichtsurteils von allen Aufträgen und Finanzhilfen ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß oder der ersten rechtskräftigen Verurteilung kann die Ausschlussdauer auf fünf Jahre heraufgesetzt werden.

3. Die in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstabe e) dieser Leistungsbeschreibung genannten Fällen beziehen sich auf Folgendes:

a) Fälle von Betrug gemäß Artikel 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁹

b) Fälle von Korruption gemäß Artikel 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind¹⁰

c) Fälle der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI des Rates¹¹

d) Fälle von Geldwäsche gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates¹²

⁹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, C 316, 27.11.1995, S. 48

¹⁰ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, C 195, 25.6.1997, S. 1

¹¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 351, 29.12.1998, S. 1

¹² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 166, 28.6.1991, S. 77

15. Anforderungen an das Angebot

Ein Angebot muss Folgendes enthalten:

- a) einen administrativen Teil mit sämtlichen Angaben und Unterlagen, die die Vergabestelle für die Bewertung des Angebots auf Grundlage der in Abschnitt 16 aufgeführten Ausschlusskriterien und der in Abschnitt 17 genannten Auswahlkriterien benötigt
- b) einen technischen Teil mit sämtlichen Angaben und Unterlagen, die die Vergabestelle für die Bewertung des Angebots auf Grundlage der in Abschnitt 18 dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Zuschlagskriterien benötigt
- c) einen finanziellen Teil mit den Preisen gemäß Abschnitt 19 dieser Leistungsbeschreibung

ADMINISTRATIVER TEIL

Die Bewertung erfolgt in drei Stufen: Ausschluss, Auswahl und Vergabe. Nur Angebote, die die unten aufgeführten Kriterien erfüllen, werden für die Vergabephase ausgewählt.

16. Ausschlusskriterien

16.1. Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder unter gerichtlicher Zwangsverwaltung befinden, einen Vergleich mit Gläubigern geschlossen oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die von der Vergabestelle nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabestelle oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen illegalen, gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Haushaltsordnung betroffen sind. (Die Vergabestelle kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen: a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b) zutrifft, und b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist. Die Vergabestelle muss jedoch in allen Fällen zunächst der betreffenden Person Gelegenheit zur Äußerung geben.)

Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die oben genannten Ausschlusskriterien nicht auf sie zutreffen, indem sie das in Anhang IV beigefügte Formular mit der Bezeichnung „Ehrenwörtliche Erklärung“ ausfüllen und unterzeichnen.

Generell muss der den Zuschlag erhaltende Bieter nach dem Zuschlag und vor Unterzeichnung des Vertrags innerhalb der von der Vergabestelle gesetzten Frist außerdem nachweisen, dass die unter den Buchstaben a), b), d) und e) genannten Ausschlussgründe nicht auf ihn zutreffen. Wurde das den Zuschlag erhaltende Angebot von einem Konsortium vorgelegt und/oder wurden Unterauftragnehmer genannt, muss der Nachweis hinsichtlich der Ausschlusskriterien gemäß Punkt 4 der Leistungsbeschreibung erbracht werden.

Der Nachweis ist in einer der im nachstehenden Abschnitt 16 Absatz 2 beschriebenen Formen zu erbringen.

16.2 Nachweise

- a) Die Vergabestelle akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass auf den Bewerber oder Bieter, mit dem der Rahmenvertrag geschlossen werden soll, keiner der in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) genannten Sachverhalte zutrifft, eine Strafregisterbescheinigung neueren Datums oder in Ermangelung dessen eine gleichwertige aktuelle Bescheinigung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde seines Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.
- b) Die Vergabestelle akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass auf den Bewerber oder Bieter nicht der in Abschnitt 16 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Sachverhalt zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes ausgestellte Bescheinigung neueren Datums. Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einem entsprechenden Berufsverband des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt; diese Regelung gilt auch für die übrigen in Abschnitt 16 Absatz 1 genannten Ausschlussfälle.
- c) Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in Abschnitt 16 Absatz 2 genannten Unterlagen juristische bzw. natürliche Personen und, sofern es die Vergabestelle für erforderlich hält, auch Unternehmensleiter oder Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

16.3 Von der Zuschlagserteilung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die (sich) zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der von der Vergabestelle für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben oder
- c) in einer der nach Abschnitt 16 Absatz 1 zum Ausschluss von diesem Ausschreibungsverfahren führenden Situationen befinden.

Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass der in Buchstabe a) genannte Sachverhalt nicht auf sie zutrifft, indem sie das in Anhang IV beigefügte Formular „Ehrenwörtliche Erklärung“ ausfüllen und unterzeichnen.

17. Auswahlkriterien

Die Bieter müssen nachweisen, dass sie über die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit verfügen, die für die Erbringung der benötigten Dienstleistungen erforderlich sind. Nur diejenigen Bieter, die sämtliche Auswahlkriterien erfüllen, werden auf die Erfüllung der Vergabekriterien hin geprüft.

Die Leistungsfähigkeit der Bieter wird anhand der folgenden Kriterien bewertet:

17.1 Nachweis der Zulassung zu Ausschreibungen öffentlicher Aufträge (Nachweis der Teilnahmeberechtigung)

Der Bieter (im Fall eines Konsortiums das federführende Mitglied des Konsortiums) erbringt den Nachweis der Zulassung zu Ausschreibungen über öffentliche Aufträge (Teilnahmeberechtigung) gemäß folgenden Kriterien:

- a) Der Bieter nennt den Staat, in dem er seinen Sitz hat oder wohnhaft ist (Anhang Ia) und erbringt die nach einzelstaatlichem Recht geforderten diesbezüglichen Nachweise.
- b) Er gibt seine Umsatzsteuernummer an (Anhang IIa/IIb).
- c) Er gibt den Namen und die Position der Person an, die zur Unterzeichnung des Vertrags ermächtigt ist (Anhang Ia).
- d) Er gibt seine Kontonummer und Anschrift seiner Bank an (Beleg mit sämtlichen Bankangaben oder ausgefülltes Standardformular in Anhang III).
- e) Ist der Bieter eine natürliche Person, muss ebenfalls das Standardformular in Anhang IIc ausgefüllt werden.
- f) Im Fall eines Konsortiums legt das federführende Mitglied des Konsortiums die von ihm und den Konsortiumsmitgliedern unterzeichneten und datierten Erklärungen über die Anerkennung und Übertragung der Projektleitung (Anhang Ib) vor; im Fall der Vergabe von Unteraufträgen legt der Bieter die schriftliche Verpflichtung vor, aus der die Bereitschaft des/der Unterauftragnehmer(s) hervorgeht, die ihm/ihnen vom Bieter vorgeschlagenen Aufgaben anzunehmen.

17.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

17.2.1. Zweck

Der Bieter hat seine finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen und insbesondere den Nachweis zu erbringen, dass er über das nötige Kapital und sonstige Finanzmittel verfügt, um die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen.

Die Exekutivagentur entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters für die geforderten Arbeiten ausreicht. Hält sie diese für unzureichend, kann sie das betreffende Angebot entweder ablehnen oder unter der Bedingung annehmen, dass Voraus- bzw. Teilzahlungen bis zur vollständigen Leistungserbringung aufgeschoben werden, oder sie kann den Bieter auffordern, eine handelsübliche Sicherheitsleistung oder Ausfallbürgschaft zu erbringen, wie an anderer Stelle bezeichnet.

Mit der Einreichung eines Angebots akzeptiert der Bieter, dass die Exekutivagentur keine Verhandlungen über ihre endgültige Entscheidung führt.

17.2.2. Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Für alle Bieter, die an der Ausschreibung teilnehmen, ist die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zwingend vorgeschrieben.

Um wirtschaftlich und finanziell lebensfähig zu sein, muss ein Bieter Folgendes nachweisen:

- **Liquidität:** Der Bieter muss in der Lage sein, seine kurzfristigen Verbindlichkeiten erfüllen zu können.
- **Solvenz:** Der Bieter muss in der Lage sein, seine mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten erfüllen zu können.
- **Rentabilität:** Der Bieter muss Gewinne erzielen oder zumindest über eine ausreichende Eigenfinanzierungskraft verfügen.

Folglich müssen die Liquidität, Solvenz und Rentabilität des Bieters von der Exekutivagentur bewertet werden.

Der Bieter muss seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen, indem er Bilanzen oder Bilanzauszüge sowie Gewinn- und Verlustrechnungen mindestens der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre vorlegt, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bieter (und bei Konsortien der Leiter und die Mitglieder des Konsortiums) haben auch das Formular „Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“ in Anhang VII auszufüllen.

Kann ein Bieter wegen eines von der Exekutivagentur anerkannten außergewöhnlichen Grundes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer von der Exekutivagentur für zulässig erachteter Belege erbringen. Im Fall öffentlicher Einrichtungen können andere Unterlagen, insbesondere der Haushalt der öffentlichen Einrichtung für das laufende Jahr, für zulässig erachtet werden.

17.2.2.1. Verwendete Finanzkennzahlen und aussagekräftige Werte

Die Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters basiert auf den drei nachfolgend definierten Finanzkennzahlen:

Zweck	Indikatoren	Kennzahlen
Liquidität	Aktuelle Liquidität ¹³	$\frac{\text{Umlaufvermögen (3)}^{14}}{\text{Geschäfts- und andere Schulden (6)}}$
Rentabilität	Rentabilität ¹⁵	$\frac{\text{Bruttobetriebsergebnis (14)}}{\text{Umsatz (7)}}$
Solvenz	Finanzautonomie ¹⁶	$\frac{\text{Kapital und Reserven (4)}}{\text{Summe der Passiva (4 + 5 + 6)}}$

Darüber hinaus werden aussagekräftige Werte als Zusatzinformation angegeben („Kennzeichen“).

Zweck	Indikatoren	Kennzahlen
Finanzielle Leistungsfähigkeit	Umsatz-Kennzeichen	Der durchschnittliche Umsatz (7) in den beiden letzten Geschäftsjahren abzüglich <u>geschätzter Höchstbetrag der Dienstleistungen</u> Dauer der erbrachten Dienstleistung in Jahren
	Eigenkapital-Kennzeichen	Kapital und Reserven (4) abzüglich eingebrachtes Kapital (4.1)

¹³ Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

¹⁴ Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Konten in Anhang VII.

¹⁵ Für das bessere der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre

¹⁶ Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr

17.2.2.2. Schwellenwerte

Entsprechend dem für die obigen Finanzkennzahlen jeweils ermittelten Ergebnis werden folgende Bewertungen vergeben:

Zweck	Indikatoren	Schwach	Ausreichend	Gut
		0	1	2
Liquidität	Aktuelle Liquidität	$i < 1$	$1,00 \leq i \leq 1,25$	$i > 1,25$
Rentabilität	Rentabilität	$i < 0,05$	$0,05 \leq i \leq 0,15$	$i > 0,15$
Solvenz	Finanzautonomie	$i < 0,20$	$0,20 \leq i \leq 0,33$	$i > 0,33$

Kennzeichen werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Zweck	Indikatoren	Schwach	Gut
Finanzielle Lebens- und Leistungsfähigkeit	Umsatz-Kennzeichen	$i < 0$	$i \geq 0$
	Eigenkapital-Kennzeichen	$i < 0$	$i \geq 0$

17.2.3 Schlussfolgerung aus den Prüfungen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Im Rahmen der Finanzbewertung wird auf Grundlage der obigen Finanzkennzahlen eine Gesamtnote für die Liquidität, die Rentabilität und die Solvenz des Bieters vergeben, die von „gut“ über „ausreichend“ bis „schwach“ reicht.

Erzielt ein Bieter bei der Überprüfung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit einen Gesamtwert von weniger als 3 Punkten aus den vorgenannten Kennzahlen, wird seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit als „schwach“ eingestuft.

Ungeachtet eines Gesamtergebnisses von 3 oder mehr Punkten bei der obigen Analyse der Kennzahlen wird die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit eines Bieters als „schwach“ eingestuft, wenn die aussagekräftigen Werte für das Umsatz- und das Eigenkapital-Kennzeichen jeweils als „schwach“ eingestuft werden.

17.3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters wird gemäß Abschnitt 17 Absatz 3 Punkt 1 und Abschnitt 17 Absatz 3 Punkt 2 wie folgt bewertet und überprüft:

17.3.1. Anforderungen

Der Bieter muss die folgenden Kriterien erfüllen:

Los 1: Gesundheitsberichte

AUSWAHL-KRITERIEN	KRITERIEN	BESCHREIBUNG DER KRITERIEN
Kriterium 1	Sachkunde und Erfahrung bei der Erstellung von Gesundheitsberichten	Ein Team mit Mitgliedern mit insgesamt mindestens fünf Jahren Erfahrung in jedem der folgenden Bereiche: - Gesundheitsstatistiken und Gesundheitsdatenverwaltung - Epidemiologie - Gesundheitsberichterstattung - Ungleichheiten bei der Gesundheit - Sekretariatsunterstützung Ein Teamleiter mit mindestens acht Jahren Berufserfahrung im Bereich Gesundheitsberichterstattung
Kriterium 2	Ausgezeichnete Kenntnisse über den Forschungsbereich öffentliches Gesundheitswesen und über Organisationsstrukturen und Kompetenzen der Europäischen Kommission zum Erhalt relevanter Informationen von anderen, ebenfalls im Bereich Gesundheit tätigen Generaldirektionen	(Mindestens) ein Teammitglied mit mindestens fünf Jahren Erfahrung bei der Verwaltung von durch die Kommission finanzierten Projekten
Kriterium 3	Sachkunde und Erfahrung bei Präsentationen und Konferenzen als Redner und Experte für öffentliche Gesundheit	Ein Teammitglied mit mindestens acht Jahren Berufserfahrung im Bereich Verbreitung wissenschaftlicher Inhalte und fundierter Erfahrung als Redner/Diskussionsleiter/Moderator auf internationalen Veranstaltungen (wie im Lebenslauf aufgeführt)
Kriterium 4	Sachkunde und Erfahrung bei Präsentationen von Gesundheitsberichten hinsichtlich Layout und ansprechender Gestaltung	Ein Teammitglied mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung im Bereich Grafikdesign Ein Teammitglied mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung im Bereich Journalismus/Kommunikation

Teammitglieder können gegebenenfalls auch die erforderliche Erfahrung für mehrere Kriterien besitzen.

Los 2: Gesundheit und Wirtschaft

AUSWAHL-KRITERIEN	KRITERIEN	BESCHREIBUNG DER KRITERIEN
Kriterium 1	Sachkunde und Erfahrung im Bereich Gesundheitsökonomie	Ein Team mit Mitgliedern mit insgesamt mindestens fünf Jahren Erfahrung in jedem der folgenden Bereiche: - Wirtschaftsanalyse - Gesundheitsstatistiken und Gesundheitsdatenverwaltung - Ökonometrie - Gesundheitsberichterstattung - Ungleichheiten bei der Gesundheit - Sekretariatsunterstützung Ein Teamleiter mit mindestens acht Jahren Berufserfahrung im Bereich Gesundheitsökonomie
Kriterium 2	Einschlägige Analyse- und Forschungskapazitäten	Teammitglieder mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen (mindestens 20 Veröffentlichungen mit Peer-Review in den letzten fünf Jahren für die Teammitglieder insgesamt) zu Gesundheitsökonomie auf internationaler Ebene (Veröffentlichungsliste)
Kriterium 3	Hervorragende Kenntnisse über Strategien und Maßnahmen der Europäischen Kommission bei Gesundheit und Wirtschaft zur Durchführung der einschlägigen Analysen	(Mindestens) ein Teammitglied mit mindestens fünf Jahren Erfahrung bei der Arbeit mit durch die Europäische Kommission finanzierten Projekten
Kriterium 4	Sachkunde und Erfahrung im Bereich Kommunikation	Ein Teammitglied mit mindestens acht Jahren Berufserfahrung im Bereich Verbreitung wissenschaftlicher Inhalte und fundierter Erfahrung als Redner/Diskussionsleiter/Moderator auf internationalen Veranstaltungen, wie im Lebenslauf aufgeführt Ein Teammitglied mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung im Bereich Grafikdesign Ein Teammitglied mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung im Bereich Journalismus/Kommunikation

Teammitglieder können gegebenenfalls auch die erforderliche Erfahrung für mehrere Kriterien besitzen.

17.3.2. Nachweise

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter kann durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden (für jedes Los):

- 1) Ein Verzeichnis der wichtigsten in den letzten drei Jahren vom Bieter geleisteten Arbeiten/erbrachten Dienstleistungen mit Angaben zum Umfang, zum Datum und zum Leistungsempfänger (öffentlich oder privat) für jede dieser Arbeiten/Dienstleistungen.
- 2) Lebensläufe des Managements/der Vorgesetzten und der anderen Teammitglieder. Diese müssen eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen beinhalten.
- 3) Im Falle eines Konsortiums oder der Unterauftragsvergabe eine Erklärung mit Angaben zur Funktion, zur Qualifikation und zur Erfahrung der einzelnen Mitglieder des Konsortiums oder der Unterauftragnehmer. Außerdem hat der Bieter eindeutig zu beschreiben, welche Aufgaben die einzelnen Beteiligten übernehmen und welche Beiträge sie leisten.

TECHNISCHER TEIL

Der technische Teil muss detaillierte Angaben darüber enthalten, wie die Leistungen, die im Rahmen einer Anforderung von Einzeldienstleistungen nachgefragt werden, vom Bieter erbracht werden.

Die Angebote müssen kurz und knapp formuliert, durchgängig nummeriert und fest zusammengefügt (d. h. gebunden, geheftet usw.) sein. Da die Bieter nach dem Inhalt ihrer schriftlichen Angebote beurteilt werden, muss daraus deutlich hervorgehen, dass sie die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen können.

18. Zuschlagskriterien

18.1 Zuschlagskriterien für den Rahmenvertrag

a) Qualitative Zuschlagskriterien:

Die Gebote werden unter qualitativen Gesichtspunkten bewertet, indem anhand der nachstehend beschriebenen Kriterien für jedes bis zu 100 Qualitätspunkte vergeben werden.

Nr.	Qualitative Zuschlagskriterien	Beschreibung der Kriterien (Der Bieter)	Gewichtung (max. Punktzahl)
1.	Qualität des Angebots	<ul style="list-style-type: none"> – beweist, dass er die zum Erreichen des Ziels des Loses, für das er bietet, zu erreichenden Aufgaben und zu erbringenden Leistungen versteht – legt eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Arten der zu erbringenden Berichte vor und stellt dabei Aspekte heraus, die einen Mehrwert darstellen – erörtert verschiedene Konzepte für die Durchführung der Aufgaben und begründet das gewählte Konzept 	20
2.	Sachdienlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> – legt ein Angebot vor, in dem ausdrücklich die in der Leistungsbeschreibung dargelegten Dienstleistungen angesprochen werden – legt ein Angebot vor, das zu den aktuellen Aktivitäten des europäischen Gesundheitsinformationssystems passt – berücksichtigt die in Kapitel 3 der Leistungsbeschreibung vorgestellten wichtigsten Referenzdokumente sowie frühere Projekte und Berichte zu Gesundheitsinformationen auf EU-Ebene angemessen 	20
3.	Methodik	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine detaillierte Methodik vor und beschreibt klar die Struktur der vorgeschlagenen Analyse, Überprüfung und Präsentation der Daten – beschreibt, wie die Erfassung von Daten und Informationen durchgeführt wird, und erläutert detailliert, wie die Erstellung von Daten aus erster Hand erfolgt (Interviews, Erhebungen, Studien usw.) – erläutert, wie er die angeforderte geografische Abdeckung und Aufschlüsselung nach sozioökonomischen Status garantiert 	30

4.	Organisation und Management	<ul style="list-style-type: none"> – erläutert detailliert, wie das Team, die Arbeit und die Ressourcen zur Durchführung der vertraglichen Aufgaben organisiert werden – bewertet potenzielle Risiken für die zeitnahe Durchführung von Aufgaben und stellt entsprechende Alternativpläne vor – richtet ein internes Überwachungssystem zur Überprüfung des regulären Ablaufs der geplanten Aktivitäten ein 	30
Gesamtpunktzahl			100

Um den Zuschlag zu erhalten, muss ein Angebot mindestens **60 Punkte** und mindestens die **Hälfte** der Höchstpunktzahl für jedes Kriterium erreichen. Bieter, die die geforderten Schwellenwerte nicht erreichen, werden ausgeschlossen.

Die reine Wiederholung obligatorischer Anforderungen aus dieser Leistungsbeschreibung ohne jegliche Wertschöpfung führt nur zu einer niedrigen Punktzahl.

b) Preis

Die Preisstruktur ist im Formular „Finanzielles Angebot“ (Anhang V) auszuweisen. Das niedrigste Angebot mit technisch ausreichender Punktzahl (d. h. mindestens 60 Punkte und mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für jedes Kriterium) erhält 100 Punkte. Die anderen Angebote erhalten Punkte nach der folgenden Formel:

$$\text{Punkte} = (\text{Preis des niedrigsten Angebots} / \text{Preis des betreffenden Angebots}) \times 100$$

Gesamtbewertung von Qualitäts- und Preispunkten

Der Rahmenvertrag wird mit dem Bieter geschlossen, dessen Angebot das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist, wobei die Qualität der Dienstleistungen durch Abwägen der technischen Qualität zum Preis im Verhältnis 70:30 ermittelt wird. Dazu werden

- die für die technische Qualität erreichte Punktzahl mit 0,70 und
- die für das finanzielle Angebot erreichte Punktzahl mit 0,30 multipliziert.

Die mit den Gewichtungsfaktoren multiplizierten technischen und finanziellen Punktzahlen werden dann addiert, und der Rahmenvertrag wird mit dem Bieter geschlossen, der die höchste Punktzahl erreicht.

Rahmenverträge werden höchstens mit den fünf Bietern geschlossen, die die höchsten Punktzahlen erreichen.

18.2 Zuschlagskriterien für Einzelverträge

Die folgenden Kriterien werden bei der Vergabe von Einzelverträgen zugrunde gelegt:

18.2.1 Zulässigkeit

Es werden nur zulässige Einzelgebote bewertet. Für die Zulässigkeit der Gebote gelten die folgenden Kriterien:

- Die Frist für die Abgabe der Einzelgebote wurde eingehalten.
- Die im Rahmenvertrag festgelegten Stückpreise wurden herangezogen und eingehalten.
- Wo zutreffend, wurde der veranschlagte maximale Etat eingehalten.

18.2.2 Qualitative Zuschlagskriterien

Angesichts der Verwendung von Mehrfach-Rahmenverträgen mit erneutem Wettbewerb werden die folgenden Zuschlagskriterien festgelegt, um das **Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis** zu ermitteln, das den Einzelvertrag erhalten wird.

Die EAHC/die Kommission (je nachdem, wer den erneuten Wettbewerb geltend macht und wer Einzeldienstleistungen anfordern möchte) kann die unten definierten Kriterien in Unterkriterien aufgliedern, um diese genau auf die besonderen Merkmale der Anforderung von Einzeldienstleistungen und auf den Vertrag zuzuschneiden.

Qualitätskriterium 1 (maximal 30 Punkte): Verständnis der Dienstleistungen und allgemeine Herangehensweise an die auszuführenden Arbeiten. Übereinstimmung des Lebenslaufs/der Lebensläufe der Sachverständigen, die zur Ausführung der erforderlichen Aufgaben vorgeschlagen werden, wie in der Anforderung von Einzeldienstleistungen beschrieben.

Qualitätskriterium 2 (maximal 50 Punkte): Vorgeschlagene Methodik und Instrumente

Qualitätskriterium 3 (maximal 20 Punkte): Vorgeschlagener Ansatz zum Leistungsmanagement

18.3 Finanzielle Kriterien

Jedes Einzelgebot wird im Hinblick auf den angebotenen Gesamtpreis bewertet. Dieser Preis berücksichtigt die im Rahmenvertrag festgelegten Stückpreise, die nach den Kategorien beruflicher Profile sowie Reise- und Auftragskosten aufgeschlüsselt werden.

18.4 Gesamtbewertung von Qualität und Preis der Einzelgebote

Anschließend wird die Gesamtbewertung des Auftragnehmers auf der Grundlage der Qualitätspunkte und des Preises für das Einzelgebot und anhand der folgenden Formel berechnet:

Schlussbewertung = Qualitätspunkte x (Preis des niedrigsten Einzelgebots/Preis des betrachteten Einzelgebots)

18.5 Vergabe der Einzelverträge

Der Einzelvertrag wird an das Einzelgebot mit der höchsten Bewertung vergeben.

FINANZIELLER TEIL

19. Finanzieller Teil

Preise sind im Standardformat von Anhang V anzugeben, der von den Bietern auszufüllen ist. Es ist zu beachten, dass die Vorlagen für Los 1 und 2 unterschiedlich sind. Bitte verwenden Sie die Vorlage für das Los, für das Sie bieten.

Anhang V besteht aus zwei Teilen:

- dem ersten Teil, in dem der angegebene Stückpreis im Hinblick auf die Einzelsätze von Mitarbeitern sowie auf Reise- und Aufenthaltskosten bei Vertragsvergabe die zukünftige Vertragsgrundlage für die Preisgestaltung gemäß dem entsprechenden Vertrag bildet
- dem zweiten Teil, bei dem der Gesamtwert des Teils „C“ (Summe der Kosten pro Berichtsart) zur Bestimmung des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots gemäß dem Rahmenvertrag berücksichtigt wird

Die in den zwei Teilen des finanziellen Angebots des Bieters angegebenen Preise müssen konsistent sein und die realistischen Kosten (der Dienstleistung) wiedergeben. Ein Bieter, der ungewöhnlich niedrige Preise für die Bewertung (Teil II) und deutlich hohe Stückpreise für Teil I anbietet, wird um Erläuterung ersucht: deren Annehmbarkeit wird vom Bewertungsausschuss im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung beschlossen.

Die Bieter müssen Folgendes bereitstellen:

Festpreise für:

- Die Tagesgebühren für jedes berufliche Profil, wie in der Erläuterung in Anhang V dargelegt. Diese Mitarbeitergebühren müssen fest sein und sämtliche beim Auftragnehmer bei Erbringung der ihm anvertrauten Aufgabe direkt und indirekt anfallenden Kosten (Projektentwicklung, Qualitätskontrolle, Schulung der Mitarbeiter des Auftragnehmers, Unterstützungsressourcen usw.) und Ausgaben (Sekretariat, Gehälter, Sozialversicherung, Verwaltungskosten usw.) abdecken.
- Die Reisekosten und Aufenthaltsspesen für auf dem Gelände des Auftragnehmers und in den Büros der Kommission und der EAHC in Luxemburg erbrachte Dienstleistungen.

Exemplarische Preise für Bewertungszwecke:

- Für Los 1:
 - o Die Gesamtzahl der Arbeitstage für jedes Berufsprofil, die zur Erstellung jedes der angeforderten Berichte oder Ergebnisse geplant werden. Durch Multiplikation der Arbeitstage und Tagesgebühren für jede Kategorie ergibt sich Gesamtstückpreis für jegliche Art von Bericht.
 - o Der Preis für ein Peer-Review und/oder eine Konsultation mit Interessengruppen (wie für mittlere und große Berichte angefordert)

- Für Los 2:
 - o Der Preis pro Berichtskategorie gemäß den Angaben in Anhang V.
 - o Als ergänzende Angabe der Preis für Berichte für einzelne Mitgliedstaaten und jeden zusätzlichen Mitgliedstaat plus, falls angefragt, Interviews gemäß den Angaben in Anhang V.

Im Preisangebot werden keine anderen Preisposten außer den oben aufgelisteten berücksichtigt.

Anhang V ist fester Bestandteil von Anhang II (Angebot des Auftragnehmers) des Rahmenvertrags. Entsprechend muss das finanzielle Angebot vollständig ausgefüllt und von einer Person unterzeichnet sein, die für den Bieter finanzielle Verpflichtungen eingehen kann. Ein unvollständiges Angebot wird aus dem Bewertungsverfahren ausgeschlossen.